

I Name und Sitz des Vereins

Artikel 1 Unter dem Namen «Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE», nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in Liebefeld ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II Vereinszweck

Artikel 2¹ Zweck des Vereins ist die Sensibilisierung für die Anliegen der Kulturgüter-Erhaltung. Der Verein vertritt die Interessen des Kulturerbes in der Öffentlichkeit, indem er informierend, koordinierend und politisch tätig ist.

² Der Verein sammelt Informationen, die der Erhaltung von Kulturgütern dienen; er arbeitet sie auf und vermittelt sie. Er versteht sich als Dienstleistungszentrum für die Fachwelt und ist Anlaufstelle für alle Interessierten. Er vermittelt zwischen den verschiedenen Disziplinen und baut Netzwerke zwischen Personen und Organisationen mit verwandten Interessen auf. Der Verein fördert insbesondere den Kontakt zwischen der Fachwelt und der breiten Öffentlichkeit. Er macht politische EntscheidungsträgerInnen, Behörden und Medien mit den Anliegen der Kulturgüter-Erhaltung vertraut.

III Mitgliedschaft

Artikel 3¹ Mitglieder des Vereins können juristische Personen mit nationaler oder überregionaler Tätigkeit sein, deren statutarischer Zweck ideeller Natur ist und insbesondere die Erhaltung von Kulturgütern betrifft.

² Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Artikel 4 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a Durch Austritt aus dem Verein auf Ende eines Geschäftsjahres aufgrund einer schriftlichen Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- b Durch Auflösung der juristischen Person.
- c Durch Ausschluss.

Artikel 5¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- a Wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder dessen Zielsetzung zuwiderhandelt.
- b Wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- c Aus anderen wichtigen Gründen.

² Austritt und Ausschluss geben kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils am Vermögen des Vereins. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

IV Organe

Artikel 6 Die Organe des Vereins sind:

- a Die Mitgliederversammlung
- b Der Vorstand
- c Die Mitglieder der Revisionsstelle
- d Die Geschäftsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Artikel 7 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

³ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Schreiben, E-Mail oder in anderer geeigneter Form einberufen. Bei einer Statutenänderung muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden.

Artikel 8 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, Gegenvorschläge zu formulieren.

Artikel 9 An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über 1 Stimme.

Artikel 10 ¹ Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmenden massgebend.

² Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

³ Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen des Zweidrittelmehrers der Stimmenden.

Artikel 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden Befugnisse:

- a Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- c Wahl des Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder
- d Genehmigung des Jahresberichts
- e Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- f Entlastung des Vorstandes
- g Genehmigung der Mitgliederbeiträge in Statutenform (Anhang)
- h Änderung der Statuten
- i Auflösung des Vereins
- j Behandlung aller Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

B Der Vorstand

- Artikel 12**
- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen. Alle mündigen natürlichen Personen sind wählbar.
 - 2 Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
 - 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Artikel 13**
- 1 Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr oder wenn es das Präsidium oder 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
 - 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
 - 3 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.
- Artikel 14**
- 1 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.
 - 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.
 - 3 Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen.
 - 4 Der Vorstand ernennt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle, und er regelt die Einzelheiten der Organisation, namentlich die Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsstelle.

C Die Revisionsstelle

- Artikel 15**
- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Es kann auch eine befähigte externe Revisionsgesellschaft bestimmt werden.
 - 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

D Die Geschäftsstelle

- Artikel 16**
- 1 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie bzw. er führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und seiner Kommissionen. An den Sitzungen nimmt sie bzw. er mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
 - 2 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle vertritt den Verein nach aussen. Sie oder er zeichnet bei wichtigen, den Verein verpflichtenden Geschäften kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes.
 - 3 Zur Bezahlung von Rechnungen oder zur Rechnungsstellung genügt die Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes, in der Regel jene der Quästorin bzw. des Quästors, zusammen mit jener eines Mitglieds der Geschäftsstelle, in der Regel der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle kann auch zusammen mit einem zweiten Mitglied der Geschäftsstelle kollektiv zeichnen.

V Mittel des Vereins

Artikel 17 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a Beiträgen der Mitglieder
- b Gönnerbeiträgen
- c Beiträgen der Öffentlichen Hand
- d Beiträgen und Zuwendungen Dritter
- e Vermögen des Vereins.

- Artikel 18**
- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind Bestandteil der Statuten (Anhang).
 - ² Der Vorstand bestimmt Voraussetzungen und Inhalt des GönnerInnenstatus. GönnerInnen sind nicht Vereinsmitglieder.

VI Rechnungsabschluss

Artikel 19 Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VII Auflösung oder Fusion des Vereins

- Artikel 20**
- ¹ Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehr der Stimmenden die Auflösung des Vereins resp. die Überführung in eine neue Rechtspersönlichkeit in einer eigens dazu einberufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation resp. Überführung findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
 - ² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes eine entsprechende juristische Person mit vereinsnahem Zweck.
 - ³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VIII Schlussbestimmung

Artikel 21 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlungen vom 26. März 2009 und 25. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. März 1991.

Liebefeld, 26. März 2009/25. März 2010

Hans Widmer
Präsident

Dr. Cordula M. Kessler
Leiterin der NIKE

Anhang (Art. 11 und Art. 18)

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist auf CHF 100.00 festgesetzt.